Berlin, im Februar 2007
Stellungnahme Nr. 7/2007
www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Strafrechtsausschuss

zu

Vorhaben zur Erweiterung der Sicherungsverwahrung

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitz und Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt a.M.
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt a.M.
Rechtsanwältin Gabriele Jansen, Köln
Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Frankfurt a.M.
Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
Rechtsanwalt Georg Prasser, Stuttgart
Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe
Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München

Zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Tanja Brexl, Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Andreas Schmidt
- Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Sebastian Edathy
- Landesjustizverwaltungen
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzender des Forums Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e.V., Frau Regina Michalke
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ÖTV, Abteilung Richterinnen und Richter
- Deutscher Juristentag (Präsident und Sekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit 64.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Das Thema „Wegsperren für immer“ hat rechtspolitisch ungebrochen Konjunktur. Das gibt zu großer Besorgnis Anlass. Sicherungsverwahrung ist der schwerwiegendste Eingriff in die Freiheit eines Menschen, den unsere Rechtsordnung vorsieht, überlässt sie ihn doch quälender Ungewissheit darüber, wann er je wieder auf freien Fuß gelangt. Dem Bedürfnis der Bevölkerung, vor gefährlichen Personen geschützt zu werden, versucht der Gesetzgeber seit fast einem Jahrzehnt durch stetige Ausweitung der Voraussetzungen Rechnung zu tragen, unter denen Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann. Jüngste Untersuchungen haben aber erneut deutlich gemacht, dass dieses Instrument hierfür kein geeignetes Mittel darstellt. Denn die Prognosen über die vermeintliche Gefährlichkeit der Betroffenen gehen zumeist fehl[1]. Gerade bei Sexualstraftätern ist die fast stereotype Unterstellung zweifelhaft, von ihnen ginge ein bleibendes Risiko aus. Die noch Anfang der 90er Jahre zu beobachtende Tendenz zur Eindämmung der Sicherungsverwahrung hat sich inzwischen in verschiedenen Gesetzgebungswellen dramatisch umgekehrt, ohne dass hierfür vernünftige Gründe erkennbar wären. Der Deutsche Anwaltverein tritt für eine nüchterne Bestandsaufnahme ein und warnt vor populistischer Panikmache. Die Kriminalpolitik muss stärker Resozialisierung fördernde Maßnahmen unterstützen und die in den letzten Jahren auf diesem Gebiet aufgelaufenen schwerwiegenden Versäumnisse ausgleichen.

Zur Zeit liegt eine Reihe von Gesetzesanträgen und –entwürfen vor, mit denen der Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung erneut erheblich ausgedehnt werden soll.

Grundsätzlich lassen sich folgende drei rechtspolitische Reformlinien unterscheiden:

1. Einführung der originären Sicherungsverwahrung für Einmaltäter in einem neuen § 66 Abs. 4 StGB[2]

2. Ausweitung der Möglichkeiten zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung[3]

   Die Ausweitung der nachträglichen Sicherungsverwahrung soll im Wesentlichen dadurch bewerkstelligt werden, dass entgegen der bisherigen Rechtsprechung des BGH eine neue Tatsache schon dann vorliegt, wenn im Ausgangsverfahren die Sicherungsverwahrung aus rechtlichen Gründen nicht angeordnet werden konnte.

   Davon betroffen wären drei Personenkreise:

---

[1] [1] Kinzig, Legalbewährung von Sicherungsverwahrten und gefährlichen Straftätern, erscheint voraussichtlich 2007; s. dazu auch unten

[2] Gesetzesantrag von Mecklenburg-Vorpommern, Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bei so genannten Ersttätern", BR-Drs. 876/05 vom 7.12.2005

[3] Gesetzentwurf des Bundesrates "Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Stärkung der Sicherungsverwahrung (…StrAndG)" BT Drs. 16/1992 vom 28.6.2006 vgl. auch die Überlegungen des BMJ „zu Neuregelungen zum Recht der Sicherungsverwahrung"

a) Täter, deren Taten, würden sie heute abgeurteilt, die Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 StGB erfüllen würden, ohne dass diese Vorschrift zum Verurteilungszeitpunkt schon angewendet werden konnte.

b) Täter, deren Taten, würden sie heute abgeurteilt zur Anordnung von Sicherungsverwahrung führen würden, die aber nicht Sicherungsverwahrung erhielten, weil sie ihre Taten vor dem 1. August 1995 im Gebiet der früheren DDR begangen haben.

c) Einmaltäter nach § 66b Abs. 2 StGB, bei denen die originäre Sicherungsverwahrung aus rechtlichen Gründen bisher generell nicht möglich ist.

3. Teilweise Anwendung der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung auch auf Jugendliche und Heranwachsende durch

- Vollumfängliche Anwendung der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung auf Heranwachsende, auf die das Erwachsenenstrafrecht angewendet wird[4].

- Darüber hinaus gehend Ausweitung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen und. Heranwachsenden, die zu einer Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren bzw. mindestens sieben Jahren verurteilt worden sind[5].

Diese Entwicklungen geben uns Anlass, erneut (wie bereits in der Denkschrift „Reform des strafrechtlichen Sanktionssystems“. Alternativentwurf des Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltsvereins, aus dem Jahr 2000) die Position des Deutschen Anwaltvereins zu dieser Problematik darzulegen.

Wir bleiben bei **unserer Überzeugung**:

a) Das Institut der Sicherungsverwahrung insgesamt ist ein höchst fragwürdiges Instrument. Das gilt auch angesichts des anzuerkennenden Sicherheitsbedürfnisses der Bevölkerung. So **fehlt** es nach wie vor an **zuverlässigen Diagnose- und Prognoseinstrumentarien**, die es erlauben würden, tatsächlich gefährliche von ungefährlichen Tätern zu unterscheiden. Eine solche Fähigkeit ist aber essentielle Voraussetzung für die Legitimität dieser problematischsten Maßregel des Strafrechts, besteht sie doch in einem unter Umständen lebenslang dauernden Freiheitsentzug für nicht begangene Straftaten, der allein von der vermeintlichen Gefährlichkeit des Insassen getragen werden kann.

---

[4] Gesetzesantrag von Mecklenburg-Vorpommern "Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bei so genannten Ersttätern", BR-Drs. 876/05 vom 7.12.2005;
Gesetzentwurf des Bundesrates ‚Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens BT-Drs 15/3422, wieder eingebracht von Hessen BR-Drs. 828/05 v. 9.12.2005; Gesetzentwurf des Bundesrates vom 24.06.2004, BT-Drs 15/3422, erneut eingebracht von Hessen BR-Drs 888/05 vom 9.12.2005. Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückfalltaten gefährlicher junger Gewalttäter", BT-Drs. 15/5909, wieder eingebracht von Baden-Württemberg, BR-Drs. 50/06 vom 20.1.2006. Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Stärkung der Sicherungsverwahrung - (... StrÄndG)", BT-Drs. 16/1992 vom 28.6.2006.

[5] Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zu*r* Vermeidun*g* von Rückfalltaten gefährlicher junger Gewalttäter", BT-Drs. 15/5909, wieder eingebracht von Baden-Württemberg, BR-Drs. 50/06 vom 20.1.2006.Ähnlich der Gesetzesantrag Bayerns, BR-Drs. 18 1/06 vom 7.3.2006; lt. „Spiegel“ vom 26.2.2007, S.18, macht sich die Bundesjustizministerin inzwischen das Projekt zu eigen, will freilich eine Verurteilung zu Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren zur Voraussetzung machen.

So zeigt eine neue, noch nicht veröffentlichte Untersuchung[6], dass von 15 ehemals Sicherungsverwahrten, die vor dem Jahr 1998 nach § 67d Abs. 2 aF StGB wegen Erreichung der damals noch bestehenden Höchstdauer erster Sicherungsverwahrung von zehn Jahren als hochgefährlich entlassen werden mussten, nur sieben rückfällig (47%) wurden. Lediglich zwei Personen wurden erneut wegen schwerer Straftaten verurteilt, darunter aber niemand wegen eines Tötungs- oder **Sexualdelikts**.

Bevor der **Gesetzgeber** sich zu weiterer Ausweitung des Anwendungsbereiches der Sicherungsverwahrung entschließt, sollten daher die Fälle evaluiert werden, in denen Anträge der Staatsanwaltschaft auf Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung von den Gerichten abgelehnt wurden. Auch hier wird nachzuprüfen sein, ob die für gefährlich gehaltenen Personen nach ihrer Freilassung tatsächlich rückfällig geworden sind.

b) Das aktuelle kriminalpolitische Klima bewirkt leider, dass diese in der NS-Zeit eingeführte „Maßregel der Besserung und Sicherung“ wohl noch einige Zeit bestehen wird. Daher sind auch Vorschläge zu ihrer Eindämmung geboten, ferner dazu, wie ihr Vollzug durch limitierende oder alternative Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert werden kann.

Dabei kommen in Betracht:

1. Sicherungsverwahrung sollte nur bei Personen verhängt werden, die wegen schwerer Gewaltverbrechen verurteilt werden. Die Entscheidungen unabhängiger Gerichte und die Expertisen von Sachverständigen, die einer Stigmatisierung von Sexualstraftätern entgegentreten, brauchen Unterstützung in der Öffentlichkeit und dürfen nicht leichtfertig mit unqualifizierter publizistischer oder politischer Schelte bedacht werden.

2. Es ist daran zu erinnern, dass die Sicherungsverwahrung nicht nur eine Maßregel der Sicherung, sondern eine solche der **Besserung und Sicherung** ist. Daher sind in ausreichendem Maße – und das heißt: *wesentlich* mehr als zur Zeit – therapeutische Angebote zur Verfügung zu stellen. Die Sicherungsverwahrung darf kein totes Gleis für Menschen sein, an denen der Strafvollzug gescheitert ist. Den persönlichen Eigenheiten der betroffenen Menschen muss mehr Rechnung getragen werden. Häufig handelt es sich um psychisch kranke, aber auch alte Personen.

3. Die zeitlichen Abstände zwischen den gerichtlichen Überprüfungen der Sicherungsverwahrung müssen verkürzt werden. Die zuständigen Gerichte (Strafvollstreckungskammern) müssen die Kompetenz erhalten, Lockerungen des Vollzugs der Sicherungsverwahrung auch gegen die Weigerung der Vollzugsanstalt und der Aufsichtsbehörden anzuordnen, wenn dies zur Vorbereitung der Entlassung erforderlich und vertretbar ist. Dem Verwahrten darf die Chance einer Bewährung nicht versagt werden. Dabei ist auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen, die verlangt, dass mit zunehmender Dauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und, dadurch bedingt, tiefer werdenden Einschnitten in die Freiheitsgrundrechte des Betroffenen die Begründungsdichte einer die Unterbringung fortschreibenden Entscheidung erhöht werden muss.

4. Zu fordern ist trotz der angespannten Haushaltslage der öffentlichen Hand darüber hinaus ein Vollzug, der dem Charakter der Sicherungsverwahrung als einer **schuld-unabhängigen** Maßregel Rechnung trägt. Nur so kann dem Vorwurf des Etikettenschwindels begegnet werden, die Sicherungsverwahrung sei doch nichts

[6] Kinzig a.a.O. (Fn.1)

anderes als eine unbegrenzte, an sich nicht vom Gesetz vorgesehene, Freiheitsstrafe.

5. Es müssen ambulante Maßnahmen als Alternative zur geschlossenen Anstaltsunterbringung entwickelt werden. Dabei ist sowohl an eine Art Freigang – entsprechend § 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG - zu denken als auch an Formen betreuten Wohnens. Letztere sind auch denkbar als Nachsorgeeinrichtung für aus der Sicherungsverwahrung entlassene Gefangene, bei denen es sich häufig – schon wegen der langen Dauer der Inhaftierung – um ältere Personen handelt. Auch die Ausweitung des Instituts der Führungsaufsicht kommt als Alternative zur Sicherungsverwahrung in Betracht. Insofern unterstützt der Deutsche Anwaltsverein die Reformbestrebungen der Bundesregierung auf diesem Gebiet. Das ändert nichts daran, dass nach unserer Ansicht die Stärkung von Resozialisierung fördernden Maßnahmen *im laufenden Vollzug* Priorität besitzen muss. Denn sie setzen früher als die Führungsaufsicht ein und erlauben eine dichtere Kontrolle. Dadurch versprechen sie höhere Wirksamkeit.

Beträchtliche Defizite bestehen seit Jahren bei der Bereitstellung sexualtherapeutischer Angebote, weil die erforderlichen Gelder nicht bewilligt werden. Auch Mittel für sozialtherapeutische Anstalten fehlen. Auf die Gefahr falscher Prognosegutachten haben Sachverständige immer wieder hingewiesen. Die Fokussierung der Politik auf Wegsperren und Überwachen blendet diese Probleme aus und treibt, wie Vorkommnisse aus jüngerer Zeit zeigen, groteske Blüten[7]. Dabei liegt es auf der Hand, dass für repressive und Kontroll-Maßnahmen ausgegebene Gelder auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit besser investiert wären, wenn die von potentiell gefährlichen Personen ausgehenden Risiken durch Behandlung und Resozialisierung dieser Menschen beseitigt würden. Der bloße Verwahrvollzug produziert Gefahren, anstatt sie zu beseitigen.

Der im November 2006 vorgelegte „Sicherheitsbericht“ der Bundesregierung hat nach deren eigener Einschätzung gezeigt, dass „Deutschland eines der sichersten Länder der Welt“ ist. Die Bundesjustizministerin hat bei der Vorstellung des Berichts anhand der niedrigen Zahl von Tötungsdelikte an Kindern nach sexueller Gewalt (zwei bis fünf jährlich) selbst betont, dass sich die von der Berichterstattung geprägte Wahrnehmung stark von der Realität unterscheide[8]. Die Bundesjustizministerin hat in diesem Zusammenhang zu Recht betont, Gesetzesverschärfungen seien nicht erforderlich[9].

Der Gesetzgeber ist daher aufgerufen, populistischen Politikern entgegenzutreten, die unter Ausnutzung, gelegentlich auch Schürung eines realitätsfernen Unsicherheitsgefühls in der Bevölkerung ihr politisches Geschäft mit Law and Order- Rufen machen und dabei auch für eine Ausweitung und Verschärfung der Sicherungsverwahrung eintreten. Hier ist längst die Zeit für eine besonnene Bestandsaufnahme gekommen, wie wir sie fordern. Sie wird den Weg der Politik auf diesem Gebiet wieder in eine andere Richtung weisen, als das in den letzten Jahren bedauerlicherweise der Fall gewesen ist.

---

[7] S. dazu die Berichterstattung über einen Mann aus Quedlinburg, der nach 22 Jahren Haft entlassen wurde, die er zunächst wegen eines Sexualmordes, danach wegen versuchten Totschlags verbüßt hatte. Die im Anschluss angeordnete Sicherungsverwahrung wurde nicht verlängert, nachdem Sachverständige erklärten, von dem Mann gehe nur noch eine „mittelgradige Gefährdung“ aus. Er wurde daraufhin nach seiner Entlassung rund um die Uhr von bis zu 30 Polizisten beschattet; vgl. dazu (und zu zwei weiteren Fällen) Süddeutsche Zeitung vom 6.2.2007.

[8] Hamburger Abendblatt vom 16.11.2006

[9] vgl. FAZ vom 16.11.2006